

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der 3. Änderung der Entgeltordnung für den Besuch der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten in Duisburg vom 22. Mai 2013**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2013 die nachfolgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Diese Änderung der Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs.1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

#### **Artikel 1**

Die Entgeltordnung für den Besuch der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten in Duisburg vom 06.08.1997 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 28 vom 20.08.1997, Seite 205) in der Fassung der 2. Änderung vom 21.06.2011 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 27 vom 15.07.2011, Seite 229) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Für den zweijährigen Besuch der Lehranstalt wird für die ab dem 01.09.2013 beginnenden Lehrgänge ein monatliches Lehrgangsentgelt in Höhe von 210,00 EUR je Teilnehmerin und Teilnehmer erhoben. Für die vor dem 01.09.2013 begonnenen Lehrgänge wird ein monatliches Lehrgangsentgelt in Höhe von 160,00 EUR erhoben. Das Lehrgangsentgelt ist monatlich im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats an die Stadtkasse Duisburg zu zahlen.

In besonderen Härtefällen kann das Entgelt ganz oder zum Teil erlassen werden. Erlassanträge sind schriftlich bei der Schulleitung zu stellen.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 3. Änderung der Entgeltordnung für den Besuch der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten in Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. Mai 2013

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Wolf*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2404*

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 151 bis 154

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Mesut Gülsen, zuletzt wohnhaft Holweider Str. 52, 51065 Köln, gerichtete Bußgeldbescheid vom 04.04.2013, Aktenzeichen 222500555854 SB103, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 309, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Mai 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Höcker*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6860*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Bogdan-Nicolae Popescu, zuletzt wohnhaft Schulstr. 30, 46342 Velen gerichtete Bußgeldbescheid vom 27.05.2013, Aktenzeichen 222001442744 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 306, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Mai 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Drost*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2679*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Der an Herrn Hasan Kabak, zuletzt wohnhaft Lohstr. 35, 47166 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/91 Ber 82.888 wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 102, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Duisburg, den 28. Mai 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bergmann

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Bergmann*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-5667*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Grundsteuerbescheid ab dem Jahr 2013 vom 10.05.2013

**Steuerpflichtiger:**  
**Strike Oil Ges. f. Verm. u. Verp. mbH**  
**Buchungsstelle: 478-0-433-7**  
**Bisherige Anschrift: Kregelstr. 32, 46539 Dinslaken**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil die Gesellschaft ohne Betriebsstätte ist und der alleinige Gesellschafter Henry Gramstadt am 25.02.2009 verstorben ist,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 21. Mai 2013

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:  
 Frau Hagn  
 Tel.-Nr.: 0203/283-6717

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3205044567 (alt 105044564) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Mai 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3207199203 (alt 107199200), 3207025713 (alt 107025710) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Mai 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3220019008 (alt 120019005), 3220030369 (alt 120030366), 3220042711 (alt 120042718) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Mai 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201614710 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Mai 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200994329 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Mai 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3224047781 (alt 124047788), 3201348103 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 24. Mai 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200225757 (alt 100225754) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. Mai 2013

Sparkasse Duisburg  
 Der Vorstand

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal und  
Organisation  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-2571  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

## **Jahresabschluss 2011 Gesellschaft für kommunale Ver- sorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

Der Jahresabschluss 2011 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 11.894,89 € ist zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 66.011,60 € auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2012 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 12. April 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

## **Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**